

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

Der Verfasser dieser Stellungnahme war langjähriger für den Bereich Sozialrecht/ Sozialpolitik verantwortlicher Mitarbeiter eines renommierten in der Selbsthilfe für behinderte Menschen engagierten Verbandes und betreibt als Ruheständler seit 2005 die Website „[Politik für Menschen mit Handicap](#)“. Vor diesem Hintergrund möchte er aus Anlass der parlamentarischen Beratung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes mit dieser Stellungnahme auf ein Problem in der Umsetzung der gesetzlichen Pflegeversicherung hinweisen. Wenn pflegebedürftige Menschen mit diesem Gesetz von ihnen durch ihre Pflegebedürftigkeit entstehenden Kosten entlastet werden sollen, dann sollte dies für alle Gruppen in etwa gleichförmig geschehen.

Der nachfolgend geschilderte Sachverhalt betrifft möglicherweise nur einen zahlenmäßig kleinen Personenkreis, hat für diesen jedoch im Einzelfall Auswirkungen, die bis hin zum Entstehen von Existenzängsten führen können: Zum 1. September 2022 traten die so genannten „Tariftreuerregelungen in der Pflege“ in Kraft. Deren erklärtes – und selbstverständlich auch aus der Sicht pflegebedürftiger Menschen anzustrebendes und daher zu begrüßendes – Ziel ist es, durch eine verpflichtende tarifliche Entlohnung der Mitarbeitenden auch ambulanter Pflegedienste die Qualität der von diesen erbrachten Leistungen zu erhöhen. Diese Regelungen treffen jedoch Personen, die zwar noch in ihrer Häuslichkeit gepflegt werden können, denen jedoch keine nahestehende, ehrenamtlich Pflegeleistungen erbringende Person verfügen, in sehr besonderer Weise. Sofern sie die Leistungen von Pflegediensten in Anspruch nehmen, die bislang ihre Mitarbeitenden nicht nach Tarif entlohnten, sind sie seit dem Stichtag 1. September 2022 von z.T. gravierenden Kostensteigerungen betroffen, die 100 % oder sogar mehr betragen können, ohne dass sie diese Mehrbelastung durch die Inanspruchnahme von durch eine Pflegeperson erbrachten Leistungen ausgleichen können (auch der Selbsthilfeverband bvkm hat in seiner [Stellungnahme zum Referentenentwurf dieses Gesetzes vom 06.03.2023](#) [vgl. dort S. 7] auf diesen Sachverhalt hingewiesen). Jedenfalls in Einzelfällen führt dies zu Eigenanteilen, die die zur Verfügung stehenden Einkünfte (etwa aus Rentenansprüchen) nahezu erreichen oder sie sogar übersteigen.

Sie sind damit spätestens seit diesem Zeitpunkt in gleicher Weise belastet wie in stationären Pflegeeinrichtungen betreute Menschen: ihnen entstehen in gleicher Weise Aufwendungen für ihren Lebensunterhalt, ihre Unterkunft (hier u.U. in noch größerem Umfang) und die Sicherstellung ihrer Pflege. Während für den vorgenannten Personenkreis mit der Regelung des § 43c SGB XI eine Entlastungsregelung geschaffen wurde, gehen sie jedoch leer aus. Dies konterkariert zunächst einmal den Grundsatz, dass die Förderung der ambulanten Pflege Vorrang vor der stationären Pflege haben soll. Zudem wird – jedenfalls soweit es sich bei den betroffenen Personen um Menschen mit Behinderung handelt – deren selbstbestimmte Lebensgestaltung infrage gestellt. Und last but not least bedeutet es in letzter Konsequenz, dass mehr Menschen in die Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geraten werden – ein Umstand, dem erklärtermaßen mit der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung abgeholfen werden sollte.

Daher wird angeregt, eine dem § 43c SGB XI vergleichbare Regelung auch für den Bereich der Pflegesachleistung im ambulanten Bereich zu schaffen. Eine solche Lösung des Problems könnte im Übrigen sogar durch den im Grundgesetz normierten Gleichheitsgrundsatz geboten sein, dem zufolge Gleiches gleich zu behandeln ist, wohingegen Ungleiches auch ungleich behandelt werden darf.

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Verteiler:

- Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages
- Der Vorsitzende der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag
- Der Vorsitzende der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag
- Die Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- Die Vorsitzenden der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag
- Die Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- nachrichtlich: Prof. Dr. Karl Lauterbach, Bundesminister für Gesundheit